

Stadtverwaltung Trier
Frau Nadine Maas
Dezernat III
Postfach 34 70
54224 Trier

Trier, 8. Februar 2021
sch
Telefon: - 9 01
Telefax: - 5 05
E-Mail: schmitt@trier.ihk.de

Ihr Zeichen: 32/1

Mögliche Änderung der Sperrbezirksverordnung der Stadt Trier zur Verlegung des Straßenstrichs in die Gottbillstraße

Sehr geehrte Frau Maas,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit Schreiben vom 27. Januar 2021 darüber informiert, dass eine Verlegung des Straßenstrichs aus der Ruwerer Straße in den rückwärtigen Bereich der Gottbillstraße geplant sei. Die Ausübung der Straßenprostitution in einem Teilbereich der Bitburger Straße solle dort weiterhin erlaubt bleiben. Die zulässige Zeitspanne für die Erbringung sexueller Dienstleistungen auf dem Straßenstrich solle von derzeit 22 Uhr bis 4 Uhr auf 18 Uhr bis 4 Uhr ausgeweitet werden.

Wir haben die an den rückwärtigen Bereich der Gottbillstraße angrenzenden Gewerbebetriebe in Bezug auf diese Planungen schriftlich kontaktiert, um deren Bewertung des Vorhabens in der vorliegenden Stellungnahme angemessen berücksichtigen zu können. Die uns zwischenzeitlich zugegangenen Rückmeldungen stehen dem Vorhaben, bis auf eine Ausnahme, alle kritisch und ablehnend gegenüber.

Nach unserer Einschätzung und aus Sicht der in der Gottbillstraße ansässigen Gewerbebetriebe, würde durch das Zulassen von Straßenprostitution in der seitens der Stadt Trier geplanten Form ein Trading-Down-Effekt für das gesamte Gewerbegebiet angestoßen. Es käme infolgedessen zu einer Wertminderung umliegender Grundstücke und Immobilien und gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die betroffenen Unternehmen. Die Abwertung des Gewerbegebiets Gottbillstraße wäre langfristiger Natur und positive Entwicklungen in der Zukunft würden unterbunden, zumindest aber erheblich erschwert.

Es steht zu erwarten, dass die in der Gottbillstraße ihre Dienste anbietenden Sexarbeiterinnen gemeinsam mit deren Kunden die angrenzenden (Privat-)Grundstücke im Gewerbegebiet für die Er-

bringung sexueller Dienstleistungen aufsuchen werden, wodurch es zu einer direkten Beeinträchtigung der Gewerbebetriebe auch über den für die Straßenprostitution ausgewiesenen Bereich hinaus käme. Die Anbahnung und Durchführung von Prostitutionsdienstleistungen in der Öffentlichkeit führen dazu, dass wichtige Kundengruppen, insbesondere auch Familien, diese Bereiche meiden werden. Lieferanten, gerade von Premium-Marken, nehmen Anstoß daran, wenn ihre Produkte in einem Umfeld angeboten werden, das als „Rotlichtbereich“ in Erscheinung tritt. Einige Betriebe haben uns auch mitgeteilt, dass sie von internationalen Kunden, Lieferanten oder Organisationsvertretern Besuch erhalten, welche mit Ablehnung und großem Unverständnis darauf reagieren würden, wenn ihre Geschäftspartner in einem Gebiet, in welchem öffentlich der Prostitution nachgegangen wird, ihren Firmensitz hätten.

Probleme hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Hygiene führen dazu, dass Kunden, Gäste und auch Mitarbeiter sich beeinträchtigt fühlen und in solchen Gebieten ansässige Betriebe seltener oder überhaupt nicht mehr aufsuchen. Dies wiederum hat direkte negative wirtschaftliche Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass Personen, die auf der Suche nach Sexarbeiterinnen zur Erbringung sexueller Dienstleistungen sind, versehentlich auch Mitarbeiterinnen, Passantinnen oder Kundinnen der dort ansässigen Unternehmen ansprechen werden, wodurch das Image des Standortes weiteren Schaden nähme.

Für uns stellt sich auch die Frage nach der straßenverkehrlichen Sicherheit in der Gottbillstraße, wenn dort nachts bei eingeschränkten Sichtverhältnissen Kontaktabnungsgespräche auf der Straße zwischen Sexarbeiterinnen und ihren Kunden im Fahrzeug stattfinden. Darüber hinaus stellt sich für uns die Frage nach dem allgemeinen Erscheinungsbild des Oberzentrums, wenn die Weststrecke in wenigen Jahren für den Personenverkehr reaktiviert wird. Alle Fahrgäste sähen sich in den Abendstunden visuell mit dem Straßenstrich konfrontiert, was nicht im Sinne einer positiven Außendarstellung der Stadt Trier wirken kann.

Neben diesen grundsätzlichen Einwänden ist aus unserer Sicht auch die vorgesehene Ausweitung der für die Erbringung sexueller Dienstleistungen zulässigen Zeiten von bisher 22:00 bis 4:00 Uhr auf 18:00 bis 4:00 Uhr nicht akzeptabel. Die im Gewerbegebiet ansässigen, endkundenorientierten Betriebe haben laut Ladenöffnungsgesetz die Möglichkeit, bis 22:00 Uhr zu öffnen. Bei Öffnungszeiten vor 22:00 Uhr würden zahlreiche Kunden direkt mit der Straßenprostitution konfrontiert, was Frequenzrückgänge nach sich zöge.

Zudem ist seitens eines Unternehmens, das an verschiedenen Standorten in Deutschland tätig ist, der Hinweis an uns herangetragen worden, dass in anderen Städten, trotz vorgeschriebener Zeitzonen, auch außerhalb der offiziell zulässigen Zeiten de facto sexuelle Dienstleistungen angeboten bzw. aktiv nachgefragt wurden. Dies würde die Problemsituation weiter verschärfen.

Zusammenfassend gelangen wir zu dem Fazit, dass die Zulassung der Erbringung sexueller Dienstleistungen in Form eines Straßenstrichs in der Gottbillstraße zu einer gravierenden wirtschaftlichen Schädigung der im Gewerbegebiet ansässigen Betriebe aus den zuvor genannten Gründen führen würde. Es stehen Trading-Down-Prozesse zu befürchten, die die dort ansässigen Unternehmen und deren Geschäftstätigkeit langfristig belasten würden. Daher lehnen wir den Ausweis eines Straßenstrichs im rückwärtigen Bereich der Gottbillstraße ab.

Wir ersuchen die Stadt Trier zunächst zu prüfen, inwieweit eine räumliche Fokussierung des Straßenstrichs auf die Teilbereiche der Bitburger Straße möglich ist, die hierfür bereits genutzt werden.

Sofern diese räumliche Konzentration aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, ersuchen wir zu prüfen, welche anderen Areale für den Ausweis eines Straßenstrichs grundsätzlich in Frage kommen, die keine wesentlichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen für Gewerbebetriebe in Umfeld des betreffenden Gebiets mit sich bringen. Den Ausweis von Standorten, welche absehbar negative Folgen für die Kundenfrequenz, Geschäftstätigkeit und wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven unserer Mitgliedsunternehmen haben, lehnt die Industrie- und Handelskammer Trier ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Schmitt
Geschäftsführer
Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung